

Satzung
des
Turnvereins Hechtsheim 1882 e.V.

vom 28.1.1995,

**geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 14.3.1998,
10.3.2001 und 11.3.2006**

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.3.2019

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 6. August 1882 in Hechtsheim gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Hechtsheim 1882 e.V.". Er wird im Folgenden kurz als "Verein" bezeichnet.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen (Vereinsnummer: 129) im Landessportbund Rheinland-Pfalz, der zuständigen Fachverbände und des Rhein Hessischen Turnerbundes.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen (Az.: 14 VR Bd.I Nr. 26 / VRO 955).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- die Anschaffung und Erhaltung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Geräte;
- die Anstellung von Personen zur sachgemäßen Leitung der Sportübungsstunden;
- die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung der o.g. Personen;
- den Bau von Sportanlagen und die Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle mit Außenanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

5. Soweit Aufwendungsersatzansprüche von ehrenamtlich tätigen Personen bestehen, können diese nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nach vorheriger Einwilligung des Vorstands und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand zuständig.

Bei Bedarf können Aufträge für den Verein unter der Voraussetzung der in Satz 2 und 3 genannten Angemessenheit an Dritte vergeben werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann durch Beschluss die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen, soweit sie aus dieser Satzung hervorgehen, sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der Austretende hat die Beiträge in voller Höhe zu bezahlen.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. wegen

- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung;
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet sofort jegliches Recht dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Das Beitragsverfahren ist in einer Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt, geregelt.

2. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der Beiträge in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss des Vorstands anderes zugebilligt worden ist.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen den Ausschluss (§ 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 6 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Eine Geschäftsstelle kann für die allgemeinen Aufgaben des Vereins durch Vorstandsbeschluss eingerichtet werden. Die Geschäftsführung kann in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt, geregelt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntmachung der Einladung mit Tagesordnung durch Anschlag im Schaukasten an der vereinseigenen Turnhalle und am "Schwarzen Brett" in der vereinseigenen Turnhalle oder durch Veröffentlichung auf der Homepage oder in der Vereinszeitung "Sportbote" oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Wahlen zum Vorstand können in einer offenen Wahl durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch eines Mitglieds erfolgt. Erfolgt ein Widerspruch wird geheim gewählt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Kassierer
- dem Sportwart
- dem Pressewart
- dem Jugendwart
- dem Hallen- und Gerätewart
- den Abteilungsleitern
- bis zu acht Beisitzern.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Wahl des Jugendwarts entfällt, wenn aufgrund der Jugendordnung ein Jugendwart von der Jugendvollversammlung gewählt worden ist. Die

Wahl eines Abteilungsleiters entfällt, wenn er aufgrund einer Wahl nach § 11 Absatz 3 von der Abteilungsversammlung gewählt worden ist.

Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in zwei Gruppen mit überschneidenden Wahlperioden gewählt.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand kann im Einzelfall auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.

6. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, ehren und auszeichnen. Für die Ehrungen und Auszeichnungen gilt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Über Gründung und Auflösung beschließt der Vorstand.

2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des satzungsgemäßen Übungs- und Wettkampfbetriebs. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter in einer Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Es können auch Vertreter und weitere Mitarbeiter gewählt werden. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter kommissarisch, bis zur Wahl eines Abteilungsleiters nach Satz 1 oder § 9 Abs. 1, berufen.

4. Die Abteilungen unterstehen für Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse; sie dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 14 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Hierbei ist eine Überschneidung gemäß § 9 Nr. 2 erwünscht. Jede Kasse des Vereins wird nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2.** Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 3.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 18 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung des Vereins, die der Vorstand beschließt, geregelt.

§ 19 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung (das ist mit der Eintragung in das Vereinsregister, §71, Abs. 1, Satz 1, BGB) tritt die Satzung vom 9.5.1954 außer Kraft.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz-Hechtsheim, den 28. Januar 1995

gez.: **Helmut Kattus**

1. Vorsitzender

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Mainz, den 16. April 2019

gez.: Dieter Vogt

1.Vorsitzender